Kiel. Sailing.City.

Amt für Kultur und Weiterbildung
Kulturbüro

Merkblatt Kulturfonds

1. Zielsetzung
Der Kulturfonds Kiel unterstützt professionelle künstlerische Projekte. Sie tragen zur Qualität und Entwicklung des kulturellen Lebens bei und bereichern das kommunale Kulturangebot der Landeshauptstadt Kiel. Gefördert werden Vorhaben in vielfältigen künstlerischen Formaten von kleineren Projekten, kulturpädagogischen Vorhaben für Kinder und Jugendliche bis hin zu größeren Produktionen. Kooperative und kollaborative Projekte mit überregionalen Partner*innen sind willkommen. Die Förderung soll die professionelle freie Szene unterstützen, Raum für neue künstlerische Impulse eröffnen und kulturelle Teilhabe stärken.

2. Wer kann einen Antrag stellen?
- Natürliche und juristische Personen.
- Antragstellende gehören i. d. R. der freien Kieler Kunst- und Kulturszene an.

3. Was wird gefördert?
Gefördert werden Projekte aus allen Sparten der Kunst: Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Musik, Medienkunst, darunter tradierte Formate wie Aufführung, Ausstellung, Installation, Lesung, Konzert, Performance, Workshop. Größere kuratierte Festivals, die mehreren Formaten einen Rahmen geben, und Kulturprojekte von innovativer und experimenteller Art sind willkommen. Kulturpädagogische Projekte außerhalb der Unterrichtszeit, bei denen Teilhabe und Kreativität von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht, sind ebenfalls erwünscht.

4. Welche Voraussetzungen sind zu berücksichtigen?
- Kiel ist Hauptdurchführungs- und Veranstaltungsort des Projektes
- Projektziel ist die öffentlich zugängliche Präsentation oder Vermittlung an ein breites Publikum.
- Professionelle Planung, Durchführung und Administration zur Sicherstellung einer angemessenen Dokumentation und Abrechnung.
- Ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ist Teil des Antrages. Er weist mind. 10 % Eigenanteil der förderfähigen Gesamtausgaben auf. Der Eigenanteil kann in Form valorisierter Eigenleistungen und/oder Drittmitteln eingebracht werden.
- Das Projekt hat noch nicht begonnen. Der Projektstart liegt bei Antragstellung in der Zukunft.

5. Was wird nicht gefördert?
- Es werden in der Regel keine reinen Publikationsprojekte gefördert.
- Es werden keine Projekte gefördert, die allgemeinen Vereinszwecken dienen und/oder sich vor allem an die eigenen Vereinsmitglieder richten.
- Es werden Projekte ausgeschlossen, die einen parteipolitischen Hintergrund aufweisen oder einen gewerblichen/kommerziellen Charakter haben.
- Es werden Projekte ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und/oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder deren Antragsteller*innen in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

6. Fördermodelle, Förderhöhen und Eigenanteil

Die Bewilligung und die Zuteilung der Projektfördermittel erfolgen in bis zu zwei festen Terminen pro Jahr. Dazu wird ein beratendes Expert*innengremium eingerichtet, das die eingegangenen Projektanträge bewertet und an die Verwaltung sowie an den Kulturausschuss Förderempfehlungen ausspricht. Es wird zwischen Förderhöhen bis max. 5.000,00 € und über 5.000,00 € bis max. 50.000,00 € unterschieden.

6.1. Förderungen bis 5.000,00 €

Die Zuteilung der Projektfördermittel bis max. 5.000,00 € erfolgt im Regelfall als Festbetragsfinanzierung. Diese Förderung ist für kleinformatige Projekte geeignet. Eine Förderung durch weitere Drittmittelgeber*innen wird begrüßt.

6.2. Förderungen über 5.000,00 € bis max. 50.000,00 €

Die Zuteilung der Projektfördermittel über 5.000,00 € bis max. 50.000,00 € erfolgt im Regelfall als Festbetragsfinanzierung. Eine Förderung durch weitere Drittmittelgeber*innen wird begrüßt. Der Kulturausschuss entscheidet über die Mittelfreigabe.

6.3. Eigenanteil

Eine 100 %ige Förderung eines Projektes durch Kulturfondsmittel (Vollfinanzierung) ist ausgeschlossen. Die Förderung kann bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beziffern. Der erforderliche Eigenanteil i. H. v. mindestens 10 % kann erbracht werden durch:

- Eigenmittel: Eigene finanzielle Mittel der Antragstellenden.
- Drittmittel: Finanzielle Beiträge Dritter (z. B. Stiftungen, Sponsor*innen oder andere Förderprogramme).
- Eigenleistung: Unentgeltlich erbrachte Leistungen, die unmittelbar für die Durchführung des beantragten Projekts erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere in Wert gesetzte und nachweisbare Arbeitsleistungen sowie die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen entweder durch Antragstellende selbst oder durch Kooperationspartner*innen.
- Nicht als Eigenanteil anerkannt werden bereits vorhandene, unabhängig vom Projekt angeschaffte Arbeitsmittel, Geräte und/oder Materialien.

6.4. Förderfähige Ausgaben

- Personalkosten: Produktions-/Künstlerische/Pädagogische Leitung, Organisation, Assistenz
- Sachkosten: Honorare/Gagen, Veranstaltungskosten, Technikleihe, Raummieten, Genehmigungen, Gebühren, Versicherungen, Reisekosten, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

6.5. Nicht förderfähige Kostenarten

- Pauschalen sind i. d. R. nicht förderfähig; mit Ausnahme der Verwaltungsgemeinkosten, die mit einer Pauschale in Höhe von 6 % der zuwendungsfähigen Projektkosten abgegolten werden können. Dafür muss ein*e Steuerberater*in die Zuwendungsfähigkeit bescheinigen.
- Kosten für Unvorhergesehenes, Geschenke und Bewirtung. (Bewirtungskosten sind i. d. R. nicht förderfähig; Ausnahmen können Bewirtungskosten für am Projekt beteiligte Künstler*innen, Redner*innen in begrenztem Umfang und anlassbezogen sein z. B. im Rahmen einer Eröffnung / Premiere oder eines Workshops mit Kindern.)

7. Antragstellung
Vor Antragstellung wird eine Beratung durch das Kulturbüro empfohlen. Die Anträge inklusive eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans sind unter Berücksichtigung der Fristen (s. Kulturförderung | Kulturbüro der Landeshauptstadt Kiel) als unterschriebenes PDF digital an Kulturfoerderung@kiel.de zu senden.

8. Entscheidung und Bewilligung
Nach Sichtung der eingegangenen Anträge und unter Einbeziehung der Beurteilung durch das Expert*innengremium erhalten die Antragstellenden einen Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Rechtskraft des Bescheids. Ab einer Förderung in Höhe von über 5.000,00 € bis max. 50.000,00 € entscheidet der Kulturausschuss über die Bewilligung und den Mittelfluss.

9. Verwendungsnachweis
Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, bis wann und in welcher Form der Verwendungsnachweis einzureichen ist. Im Regelfall ist bei einer Förderung bis max. 5.000,00 € ein vereinfachter Nachweis in Form eines Sachberichts und einer Bestätigung der zweckmäßigen Verwendung spätestens drei Monate nach Projektende ausreichend. Bei einer Förderung über 5.000,00 € bis max. 50.000,00 € ist ein Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts sowie einer Finanz- und Belegübersicht spätestens drei Monate nach Projektende einzureichen. Bei Fristversäumnissen kann die Landeshauptstadt Kiel ausgezahlte Fördermittel zurückfordern und künftige Förderungen ausschließen.

10. Hinweise zur fairen Vergütung
Das Kulturbüro empfiehlt eine faire und transparente Vergütung nach anerkannten Honorarstandards. Antragstellende dürfen die im Projekt Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftige im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).

Stand: Juni 2026